



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Eisenbahnerlebnis Mittelbrandenburg e.V. (EEMB e.V.). Er ist an das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam gemeldet und unter der Nummer 8255 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 15838 Mellensee Kreis Zossen, Am Bahnhof Mellensee 3.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kleinbahntradition in Brandenburg.

Der Verein hat weiterhin zum Ziel vorhandene Gebäude und Anlagen zu pflegen instand zu halten und ggf. zu erneuern. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Region, die dem Heimatgedanken, dem Landschafts- und Denkmalschutz, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur und dem Naturschutz verbunden sind.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

### 4.1.

Dem Verein gehören an

- a. Aktive Mitglieder
- b. Fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder Jugendmitglieder ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

#### 4.1.1

Aktive Mitglieder können sein

- Personen über 18 Jahre
- Jugendmitglieder,

die die Satzung anerkennen. Diese Mitglieder sind verpflichtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeitsleistungen vor Ort zu erbringen.

#### 4.1.2

Fördernde Mitglieder können sein

- Personen über 18 Jahre
- Jugendmitglieder
- Juristische Personen,

die die Satzung anerkennen den Vereinszweck nicht durch eigene selbständige und praktische Tätigkeiten verwirklichen können, jedoch bereit sind den Verein mit finanziellen materiellen oder immateriellen Mitteln zu unterstützen.

### 4.2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung der Eltern bzw. deren gesetzlichen Vertreter.

### 4.3.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich insbesondere Verdienste um die Pflege der Kleinbahntradition verdient gemacht haben.

### 4.4.

Die Mitgliedschaft erlischt

4.4.1. durch Tod,

4.4.2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,

4.4.3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen,
- c) wenn Beiträge über einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung nicht erfolgt,
- d) wenn Verpflichtungen gemäß der Satzung nicht erbracht werden

#### 4.4.4. durch Ausschluss der Mitgliederversammlung

- a) wegen grober Verstöße gegen Vorschriften des Bahnbetriebsdienstes,
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes bzw. einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Kommt kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes zu Stande, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 5.1.

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das aktive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter vertreten.

### 5.2.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

## **§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins sollen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung obliegt:

- Bestätigung des Finanz- und Arbeitsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- Beschluss der Beitragsordnung,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl von mindestens einem Kassenprüfer.
- jede Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand wird für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter.

Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zuständig. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und eine denen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen und über ihre Annahme abgestimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller den Zweck verwirklichenden Aufgaben § 2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. vorsitzende vertreten.

Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers nimmt dieser gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden mit dem 2. Vorsitzenden am Geschäftsverkehr teil.

Die Einladung hat in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall ist die Bekanntgabe per Mail oder Telefon zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leitenden der Vorstandssitzung den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Vereinsmitglieder sind in einer geeigneten Form über die Arbeit des Vorstandes zu informieren.

In der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge der Mitglieder eingerichtet werden.

### **§ 11 Beiträge**

Über die Höhe der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nur für die im Finanzplan beschlossen vermögensrechtlichen Verpflichtungen. Verbindlichkeiten über den Rahmen des Finanzplanes hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zwei-Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Kommune in welcher der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen muss.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2013